

Anwendungshinweise



Das Sicherheitskurzgespräch richtet sich in erster Linie an Verantwortliche in den Betrieben, die ihre Beschäftigten regelmäßig unterweisen müssen.

Sicherheitskurzgespräche sind modular aufgebaut:

- › Im ersten Teil werden mit plakativen Zeichnungen wesentliche Sicherheitsaspekte der jeweiligen Tätigkeiten aufgezeigt. Diese können als besondere Gesprächsanlässe im Rahmen von Unterweisungen eingesetzt werden. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein „Wimmelbild“, in dem verschiedene Fehlhandlungen als Suchbild zusammengestellt sind. Diese Seiten können je nach der betriebsüblichen Vorgehensweise bei Unterweisungen entweder ausgeteilt oder ausgehängt werden.
- › Den SKGs liegt außerdem ein Maxi-Wimmelbild im DIN-A2-Format zur Unterweisung von Gruppen bei. Dieses lässt sich bequem an die Wand heften, wodurch es für alle an der Unterweisung beteiligten Personen gut erkennbar ist.
- › Im zweiten Teil folgen Erläuterungen für die Unterweisenden. Sie beleuchten für jede Lektion ausführlich unter Angabe von Quellen und Unfallereignissen einige Sicherheitsaspekte und liefern Informationen, die sich bei der Unterweisung als nützlich erweisen können. Diese Hinweise können im Gespräch verwendet, müssen aber nicht wörtlich wiedergegeben werden. Sie sollten unbedingt an die konkrete Situation vor Ort angepasst werden.
- › Den Abschluss des Sicherheitskurzgesprächs bildet ein Unterschriftenblatt, mit dem die Teilnahme an der Unterweisung dokumentiert werden kann.
- › Passende Unterweisungsfolien stehen als PDF-Datei im Downloadcenter der BG RCI unter downloadcenter.bgrci.de zur Verfügung.

Lektion 1 Wo ist was?



Informationen über Einrichtungen und Sachmittel zur Ersten Hilfe

- › Erste-Hilfe-Plakat
- › Alarm- und Meldeplan
- › Notruf-Telefon
- › Mittel zur Ersten Hilfe
- › Erste-Hilfe-Raum
- › Weitere Sachmittel
- › Dokumentation

Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, in geeigneter Form Hinweise über die Erste Hilfe an geeigneten Stellen im Betrieb anzubringen mit folgenden Eintragungen:

- › Die Noruf-Nummer
- › Die Aufbewahrungsorte der Mittel zur Ersten Hilfe
- › Die Lage des Erste-Hilfe-Raumes
- › Die Namen der Ersthelfenden sowie der Betriebsanitäter und -sanitäterinnen
- › Die Anschrift des Arztes oder der Ärztin, der oder die am nächsten erreichbar ist, der Durchgangsärztinnen und -ärzte und des nächsten berufsgenossenschaftlich zugelassenen Krankenhauses

Einrichtungen der Ersten Hilfe sind zu kennzeichnen, damit sie leicht und schnell auffindbar sind und ihr Zweck eindeutig bestimmt ist. Die Kennzeichnungspflicht betrifft die sächlichen Mittel der Ersten Hilfe. Ersthelfende und ihre gewöhnlichen Arbeitsplätze können mit entsprechenden Plaketten oder Aufklebern kenntlich gemacht werden.

Durch die Unterweisung müssen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- › Welche Beschäftigten sind Ersthelfende?
- › Wo befindet sich eine Betriebsanitäterin bzw. ein Betriebsanitäter?*
- › Wo und wie kann ein Notruf abgesetzt werden?
- › Wem ist der Unfall zu melden?
- › Wo befinden sich die Mittel zur Ersten Hilfe?
- › Wo befindet sich der Erste-Hilfe-Raum?*
- › Wo befinden sich Krankentragen?*
- › Welche Anordnungen sind bei einem Unfall im Betrieb zu befolgen?
- › Wie ist sichergestellt, dass die Rettungseinheiten zum Einsatzort geführt werden?
- › Welche Ärzte oder Ärztinnen sind nach einem Unfall aufzusuchen?
- › Wie wird die Erste Hilfe dokumentiert?
- › Was können einzelne Beschäftigte zum Schutz der Erste-Hilfe-Einrichtungen beitragen?
- › Welche Pflichten haben Beschäftigte beim Unfall eines Arbeitskollegen bzw. einer Arbeitskollegin?
- › Wie können einzelne Beschäftigte die Ersthelfenden unterstützen?

(* = nur wenn vorhanden)

Ausführliche Informationen gibt die DGVV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“. Bitte beachten Sie, dass sich die Normen DIN 13157 und DIN 13869 für Verbandkästen geändert haben (www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen-2021/din-norm/index.jsp). Bei der nächsten Überprüfung sollten Sie den Inhalt anpassen.



Lektion 2 Sofortmaßnahmen

Verhaltensweisen beim Auffinden einer Person

- › Ruhe bewahren
- › Hilfe herbeirufen
- › Unfallstelle sichern
- › Eigene Sicherheit beachten
- › Person ggf. aus Gefahrenbereich retten
- › Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen

Was auch passiert ist: versuchen Sie ruhig zu bleiben. Dann ist die beste Hilfe möglich.

Wenn sich weitere mögliche Helfende in Rufnähe befinden, Kontakt aufnehmen, damit notwendige Maßnahmen schneller umgesetzt werden können (Notruf absetzen, Mittel zur Ersten Hilfe herbeischaffen).

Die Unfallstelle umgehend absichern, um zusätzliche Schäden zu verhindern.

Nie sich selbst in Gefahr bringen, z. B. bei Verdacht auf unkontrolliertes Austreten gesundheitsschädlicher Stoffe den Gefahrenbereich verlassen.

Wenn Sie Verletzte aus einem Gefahrenbereich retten, schützen Sie sich dabei vor Kontakt mit Gefahrstoffen durch persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzhandschuhe usw.).

Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen.

Jeder und jede soll seinen oder ihren Kenntnissen entsprechend situationsgerechte Erste Hilfe leisten, d. h. Sofortmaßnahmen sollen nur Personen durchführen, die entsprechend ausgebildet sind!

Motivieren Sie neue Beschäftigte, sich zu Ersthelfenden ausbilden zu lassen oder einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren, damit sie selbst diese Sofortmaßnahmen ausführen können.

- › Besonders wichtig für das Allgemeinbefinden Betroffener sind Betreuung und Zuwendung, bis der Rettungsdienst eintrifft. Dies wird häufig unterschätzt und leider allzu oft vernachlässigt. Lassen Sie daher betroffene Personen möglichst nicht allein, beruhigen Sie und spenden Sie Trost. Viele Betroffene berichten, dass die menschliche Zuwendung durch die HelferIn für sie die wichtigste Hilfe war.

Ausführliche Informationen geben die DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“ und die DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“.



- › Den eigenen Namen nennen
 - › Mit den „5 Ws“ der Rettungsleitstelle bzw. der Feuerwehr Informationen zur Sachlage geben
- › Den eigenen Namen nennen
 - › Mit den „5 Ws“ der Rettungsleitstelle bzw. der Feuerwehr Informationen zur Sachlage geben

Lektion 3 Der Notruf

Durch den Notruf wird der Notfall gemeldet und Hilfe angefordert.

Die rasche Alarmierung des Rettungsdienstes ist immer ein wichtiger Bestandteil der Ersten Hilfe.

Der Notruf muss klar und knapp alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um gezielt und ohne Zeitverlust die notwendigen Rettungseinheiten einsetzen und an den Notfallort leiten zu können.

Die deutschlandweite und kostenlose einheitliche Notrufnummer – über Festnetz und Handy – ist 112.

Mit dem Notruf erreichen Sie die nächste Rettungsleitstelle. Die Notrufnummer ist europaweit gültig.

Den eigenen Namen nennen:

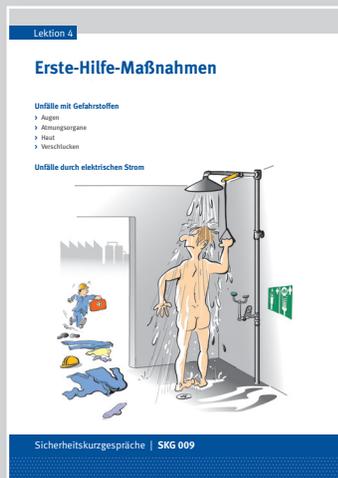
- › Für eventuelle Fragen vor Ort sollen die Rettungskräfte wissen, wer den Notruf abgesetzt hat

So machen Sie es richtig:

Der Notruf soll folgende Informationen enthalten:

- › Wo ist der Notfall?
 - Machen Sie zuerst möglichst genaue Angaben über den Notfallort: Ort, Straße, Hausnummer, Fabrikgebäude, Zufahrtswege, Stockwerk usw. Legen Sie danach bitte nicht auf!
- › Warten Sie auf Fragen der Rettungsleitstelle!
 - Meist sind für den Einsatz des Rettungsdienstes und der Feuerwehr weitere Informationen von Bedeutung, wonach Sie gefragt werden. Zum Beispiel:
 - Was ist genau geschehen?
 - Um wie viele Verletzte/Erkrankte geht es?
 - Welche Verletzungen/Erkrankungen haben die Betroffenen?
- › Den Rettungsdienst bzw. die Feuerwehr einweisen
Bei schwierigen örtlichen Gegebenheiten, z. B. bei unübersichtlicher Straßenführung, bei mehrstöckigen Häusern, bei einem großen Werksgelände, sollte immer eine Person den Rettungsdienst/die Feuerwehr auf der Straße bzw. der Firmenzufahrt empfangen, um einzuweisen und so Zeitverluste zu vermeiden. Bei Mitteilung der Leitstelle, dass Rettungsdienst und Notarzt bzw. Notärztin alarmiert wurden, sind zwei Einweisende erforderlich.

Ausführliche Informationen geben die DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ und die DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“.



Unfälle mit Gefahrstoffen

- › Augen
- › Atmungsorgane
- › Haut
- › Verschlucken

Unfälle durch elektrischen Strom

Lektion 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Grundsätzlich gilt: Zuwendung und Betreuung sind für die Betroffenen sehr wichtig! Durch Ansprache erhält man Informationen über Verletzungen, Schmerzen oder Befinden.

Unfälle mit Gefahrstoffen

Bei einigen Gefahrstoffen ist es empfehlenswert, ein Unfalldatensheet (siehe download-center.bgcri.de) auszufüllen und für die Ärztin oder den Arzt der oder dem Verunfallten für die weitere Behandlung mitzugeben.

› Augen

- Auge unter Schutz des unverletzten Auges sofort ausgiebig (mindestens 10 Minuten) bei geöffneten Augenlidern mit Wasser spülen
- Steriler Schutzverband
- Augenärztliche Behandlung

› Atmungsorgane

- Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen
- Ärztliche Behandlung veranlassen

› Haut

- Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen
- Haut mit viel Wasser spülen
- Wunden keimfrei bedecken
- Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen
- Ärztliche Behandlung

› Verschlucken

- Gifteinwirkung ermitteln; ggf. Giftreste sichern (Selbstschutz beachten)
- Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes
- Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen
- Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen
- Ärztliche Behandlung

› Verbrennungen/Verbrühungen

- Bei kleinflächigen Verletzungen (z. B. Finger oder Hand) ist eine Kühlung für ca. 2 Minuten zu empfehlen. Bei großflächigeren Brandverletzungen sollte wegen Unterkühlungsgefahr auf die Kühlung verzichtet werden.

Unfälle durch elektrischen Strom

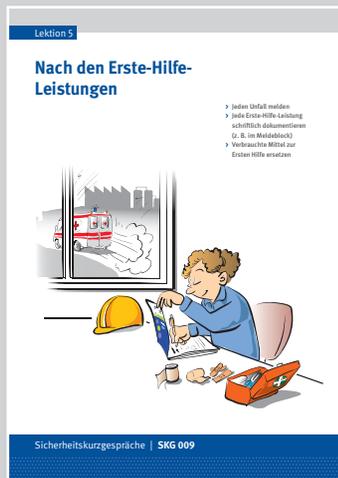
› Niederspannung (bis 1000 Volt):

- Stecker ziehen; Ausschalten; Sicherung/Sicherungsautomat betätigen
- Umgehend ärztliche Kontrolle veranlassen

› Hochspannung (über 1000 Volt):

- Abstand halten (5 m) und sofort Notruf „Elektronfall“ veranlassen; Fachpersonal herbeirufen (zwecks Ausschalten); Hilfeleistung erst nach Eingreifen von Fachpersonal (notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen); Versorgung der Verletzten je nach Zustand (Verbrennung)

Ausführliche Informationen geben die DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“, die DGUV Information 203-002 „Elektrofachkräfte“, die gefahrstoffbezogenen Merkblätter der M-Reihe, z. B. M 053 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (DGUV Information 213-080), die GESTIS-Stoffdatenbank (gestis.dguv.de) und das Gefahrstoffinformationssystem GisChem (www.gischem.de).



Lektion 5 Nach den Erste-Hilfe-Leistungen

- › Jeden Unfall melden
- › Jede Erste-Hilfe-Leistung schriftlich dokumentieren (z. B. im Meldeblock)
- › Verbrauchte Mittel zur Ersten Hilfe ersetzen

- › Die Unfallmeldung an Vorgesetzte (auch Beinahe-Unfälle) ist wichtig und notwendig, damit sofort Maßnahmen ergriffen werden können.
- › Die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen ist vorgeschrieben. Sie ist eine wichtige Grundlage für die Überprüfung der Wirksamkeit von Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Planung der Ersten Hilfe im Betrieb. Sie umfasst:

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

- Namen der verletzten bzw. erkrankten Person(en)
- Datum/Uhrzeit des Unfalls bzw. Gesundheitsschadens
- Ort (Abteilung/Abteilungsbereich)
- Hergang
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
- Namen der Zeuginnen und Zeugen

Angaben zur Erste-Hilfe-Leistung

- Datum/Uhrzeit
- Art und Weise der Maßnahmen
- Namen der Ersthelfenden bzw. Erste-Hilfe-Leistenden

Die Dokumentation kann durch Eintrag in einen Meldeblock oder auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist auf den Datenschutz zu achten.

Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren. Eine lückenlose Dokumentation dient Versicherten auch als Nachweis für einen Unfall im Betrieb bei der Durchsetzung möglicher Leistungsansprüche gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

- › Verbrauchte Mittel zur Ersten Hilfe sind zu ersetzen, z. B. im Verbandkasten.

Ausführliche Informationen geben die DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“, die DGUV Information 204-020 „Verbandbuch“ und die DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“.